

Projekt „2. Chance“

Reglement

1. Grundsatz

Das Projekt „2. Chance“ stützt sich auf die am 1. Juli 2010 in Kraft gesetzten Richtlinien für Stadionverbote des SFV, insbesondere auf Art. 14 Anhörungsrecht und Art. 16 Integrative Massnahmen.

2. Zweck

Stadionbesucher, die durch sicherheitsgefährdendes Verhalten auffällig werden, sollen frühzeitig erfasst werden können. Mittels geeigneten Massnahmen soll ihnen eine Möglichkeit zur Integration in ein friedliches Fansein gegeben werden.

3.1 Vorgehen

Der Person mit Stadionverbot steht die Möglichkeit offen, sich bei der Fanarbeit Bern für eine Aufnahme ins Projekt „2. Chance“ zu bewerben. Die Bewerbungsphasen erfolgen zweimal jährlich, vor Saisonbeginn im Juni/Juli und vor dem Rückrundenstart im Januar/Februar. Grundsätzlich kann eine Aufnahme ins Projekt erst nach einer Frist von sechs Monaten (bzw. zwölf Monaten bei SV über drei Jahre) gewährt werden, wobei nach erfolgter Einzelfallprüfung auch Ausnahmen möglich sind. Ausgeschlossen ist eine Teilnahme aufgrund der rechtlichen Lage während der Dauer eines Rayonverbots für Bern.

- Der Antragssteller bewirbt sich schriftlich für eine Projektteilnahme. Fanarbeit Bern nimmt Rücksprache mit dem Fangremium (bestehend aus Fanvertretern der beiden Dachverbände „gäubschwarzsüchtig“ und „Ostkurve“) und führt gegebenenfalls ein Bewerbungsgespräch mit dem Antragssteller und „Götti“/„Gotte“ durch. Nach positivem Verlauf stellt Fanarbeit Bern einen Antrag an den BSC YB um Aufnahme ins Projekt 2. Chance.
- Der Besuch der Heimspiele des BSC YB ist in Begleitung eines „Göttis“/einer „Gotte“ erlaubt.
- Beim Eintritt ins Stadion (SdS Wankdorf) meldet sich der Teilnehmer zusammen mit „Götti“/„Gotte“ bei der Fanarbeit Bern und beim Fanverantwortlichen des BSC YB. Während der Projektdauer findet ein Zwischengespräch zwischen dem Teilnehmer, dem Götti / der „Gotte“ und Fanarbeit Bern statt. Die Fanarbeit Bern hat das Recht bei „Götti“/„Gotte“ Auskünfte über das Verhalten des Teilnehmers einzuholen. Der Teilnehmer kann fakultativ zu einem Arbeitseinsatz für die Fanarbeit Bern oder eine Aktivität von „gäubschwarzsüchtig“ oder „Ostkurve“ aufgeboden werden. Der Umfang dieser Arbeit bewegt sich zwischen vier und maximal acht Stunden.
- Die Projektteilnahme dauert maximal sechs Monate. Nach einem Schlussgespräch mit dem Teilnehmer und „Götti“/„Gotte“ stellt Fanarbeit Bern dem BSC YB gegebenenfalls ein Empfehlungsschreiben bzw. Antrag um Aufhebung des Stadionverbots zu.

- Danach entscheidet der Sicherheitsverantwortliche des zuständigen Clubs über das weitere Vorgehen:
 - Abschluss der Massnahme:
 1. Aufhebung des Stadionverbot.
 2. Weiterführung der Massnahme (maximal weitere sechs Monate).
 3. Stadionverbot wieder aktiv.

5. Göttisystem

Der Teilnehmer sucht in der Fankurve eine Person, welche sich für eine positive Fankultur engagiert und sich entsprechend vor, während und nach Fussballspielen vorbildlich verhält. Das Gremium, bestehend aus vier Fanvertretern und der Fanarbeit Bern, prüft den Antrag und unterbreitet diesen dem BSC YB.

6. Rechte und Pflichten des „Göttis“/der „Gotte“

Der „Götti“/die „Gotte“ kann für allfällige negative Verhaltensweisen der ihr anvertrauten Person nicht haftbar gemacht werden.

Der „Götti“/die „Gotte“ ist verpflichtet sich 30 Minuten vor und 30 Minuten nach dem Spiel im Stadion zusammen mit dem Teilnehmer bei der Fanarbeit Bern und beim Fanverantwortlichen des SdS Wankdorf zu melden.

Der „Götti“/die „Gotte“ ist verpflichtet dem BSC YB und der Fanarbeit Bern wahrheitsgetreu über das Verhalten des Teilnehmers vor, während und nach Fussballspielen Auskunft zu erteilen.

7. Rechte und Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat das Recht die Heimspiele des BSC YB im SdS Wankdorf in Begleitung des „Göttis“/der „Gotte“ zu besuchen. Er ist verpflichtet, sich 30 Minuten vor und 30 Minuten nach dem Spiel gemeinsam mit „Götti“/„Gotte“ bei der Fanarbeit Bern und dem Fanverantwortlichen des SdS Wankdorf zu melden. Während der gesamten Projektdauer steht dem Teilnehmer ein Joker zur Verfügung. D.h. wenn der „Götti“/die „Gotte“ verhindert ist, kann er einmalig ein Spiel ohne Begleitung besuchen. Die Teilnahme im Projekt setzt die Kooperation und einwandfreies Verhalten des Teilnehmers voraus. Der Teilnehmer ist verpflichtet gegenüber dem Sicherheitsverantwortlichen des Clubs und der Fanarbeit Bern, wahrheitsgetreu über ihr Verhalten vor, während und nach Fussballspielen Auskunft zu erteilen.

8. Rechte und Pflichten des Clubs

Der BSC YB hat das Recht über die Aufnahme des Antragsstellers ins Projekt zu entscheiden und dessen Teilnahme und die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren. Der Club hat das Recht Auskünfte über die Teilnahme bei der Fanarbeit Bern und beim Teilnehmer und dem „Götti“/der „Gotte“ einzuholen. Der Club hat das Recht nach Ablauf der Projektdauer und der erfolgten Empfehlung der Fanarbeit Bern über das weitere Vorgehen zu entscheiden.



www.fanarbeit-bern.ch

Der Club verpflichtet sich dem Teilnehmer während der Projektdauer den Besuch der Heimspiele des BSC YB zu ermöglichen. Nach einer erfolgreichen Projektteilnahme unterstützt der BSC YB die Aufhebung des Stadionverbots auf nationaler Ebene, indem er entweder das Stadionverbot selber aufhebt oder sich bei der ausstellenden Stelle dafür einsetzt.

9. Inkrafttreten

Dieses revidierte Reglement tritt auf den Start der Saison 11/12 in Kraft.

Bern, im Juni 2011

Fanarbeit Bern und BSC Young Boys, Stade de Suisse AG